

Kurz gemeldet

Dienstreisen ins Ausland

Das BMF hat mit Schreiben vom 23.11.2022 (IV C 5 – S 2353/19/10010:004) die ab 1.1.2023 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Pandemiebedingt galten für das Kalenderjahr 2022 die bereits zum 1.1.2021 veröffentlichten Beträge (BMF-Schreiben vom 3.12.2020, BStBl I, S. 1256) unverändert weiter. Änderungen ab 1.1.2023 im Vergleich zur Übersicht ab 1.1.2021 sind am Fettdruck zu erkennen. Sofern ein Land nicht in der Übersicht des BMF enthalten ist, ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag anzuwenden. Für nicht enthaltene Übersee- und Außengebiete eines Landes gilt der für das Mutterland anwendbare Pauschbetrag. Zu beachten ist, dass die Pauschalbeträge für Übernachtungskosten nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar sind. Im Rahmen des Werbungskostenabzugs sind die tatsächlichen Übernachtungskosten vom Arbeitnehmer nachzuweisen, das gilt ebenso für den Betriebsausgabenabzug. Das BMF-Schreiben gilt entsprechend bei doppelter Haushaltsführung im Ausland.

(S. P.)

Nachträgliche Erteilung Schwerbehindertenausweis

Der Finanzsenator von Berlin hat mit Erlass vom 10.8.2022 zu der Frage Stellung genommen, wann und wie ein Schwerbehindertenausweis für vergangene Zeiträume anerkannt werden kann.

Nach § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX können die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Antrag eines behinderten Menschen feststellen, dass ein Grad der Behinderung (GdB) oder gesundheitlicher Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Feststellungsinteresse besteht. Von letzterem ist u. a. auszugehen, wenn dadurch beabsichtigt wird, Steuervorteile, z. B. über den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b EStG in Anspruch zu nehmen. Der Betroffene kann dies durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes glaubhaft machen. Möglich ist es, eine rückwirkende Feststellung des GdB über Zeiträume von mehr als zehn Jahren zu beantragen. Es kann aber u. U. ein besonderes Feststellungsinteresse für einzelne Zeiträume wegen bereits eingetretener Festsetzungsverjährung ausscheiden.

Der oben zitierte Feststellungsbescheid nach § 152 Abs. 1 SGB IX ist ein sog. Grundlagenbescheid einer ressourcenfremden Behörde, der nicht den Vorschriften über die Festsetzungsverjährung nach § 181 AO unterliegt. Eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 AO kann nur dann Wirkung entfalten, wenn der Betroffene seinen Antrag auf rückwirkende Feststellung des GdB vor Ablauf der für den betreffenden Einkommensteuerbescheid geltenden Festsetzungsfrist stellt (FSen Berlin, Erl. v. 10.8.2022 – S04342 – 1/2004 – 2-27).

(R. K.)

Fahrten zur Arbeit mit dem Taxi

Unabhängig vom Verkehrsmittel sind die Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte grundsätzlich pauschal mit 0,30 Euro für jeden Kilometer der (kürzesten) Entfernung anzusetzen. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen die tatsächlich höheren Kosten angesetzt werden.

Der BFH hatte nun im Fall einer krankheitsbedingt nicht mehr möglichen Nutzung des eigenen Kfz und daher Nutzung von Taxen für die Fahrt zur Arbeit zu entscheiden. Die dafür entstandenen Kosten setzte der Arbeitnehmer als Werbungskosten an. Das Finanzamt erkannte jedoch nur Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale an.

Dem folgte der BFH mit Urteil vom 9.6.2022 (VIR 26/20). Dort stellen die Richter fest, dass ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi nicht zu den „öffentlichen“ Verkehrsmitteln i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG zählt. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können daher lediglich in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten angesetzt werden.

(S. P.)

Zustellung von Steuerbescheiden in der Schweiz

Es taucht immer wieder die Frage auf, ob Steuerbescheide in der Schweiz wirksam zugestellt werden können oder nicht. Bisher war dies mit Schwierigkeiten verbunden. Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 8.3.2022 (VIR 37/19) entschieden, dass eine Zustellung von Einkommensteuerbescheiden an einen in der Schweiz wohn-

haften Steuerpflichtigen unmittelbar durch die Post völkerrechtlich erstmals für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2018 zulässig ist.

Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 25.1.1988 i. d. F. des Protokolls vom 27.5.2010 erlaubt nunmehr eine Zustellung auf dem Postweg in der Schweiz. Diese Regelung wurde allerdings erst im Jahr 2017 ratifiziert und gilt nach der Anwendungsvorschrift des Art. 28 Abs. 6 Satz 1 des Übereinkommens erst für Besteuerungszeiträume ab 2018.

(R. K.)

Rückstellung für Altersfreizeit

Das FG Köln (Urt. v. 10.11.2021 – 12 K 2486/20) hat entschieden, dass Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern zusätzliche freie Tage in Gestalt von Altersfreizeit ermöglichen, dafür eine steuermindernde Rückstellung bilden können. Im Urteilsfall gewährte die Klägerin aufgrund Erfüllung der beiden Voraussetzungen

- Betriebszugehörigkeit mehr als zehn Jahre und
- Überschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren berechtigten Beschäftigten neben dem Jahresurlaub einen zusätzlichen Anspruch auf bezahlte Freizeit. Die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung abgelehnt, da die Beschäftigten keine abgeltungspflichtigen Mehrleistungen erbracht hätten.

Dieser Ansicht sind die FG-Richter nicht gefolgt. Aufgrund der verbindlichen Zusage weiterer künftiger freier Arbeitstage gehen die Beschäftigten in Vorleistung. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Gewährung der zusätzlichen Freizeit entsteht damit bereits vor dem Eintritt in die Arbeitsfreistellung und die Voraussetzungen der Rückstellungsbildung sind erfüllt.

Gegen das Urteil wurde beim BFH Revision eingelegt (Az. IVR 22/22).

(S. P.)

Rainer Kuhnel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

AuA-Online-Seminare

Profitieren Sie vom Fachwissen renommierter Anwälte und Anwältinnen, die Sie über aktuelle Entscheidungen des Arbeitsrechts informieren.



Wichtige Gesetzesänderungen und Rechtsprechung für 2023

19.01.23 | 10:00 bis 11:30 Uhr

Mobiles Arbeiten & Home Office

15.02.23 | 10:00 bis 11:30 Uhr

Elternzeit und Mutterschutz

16.02.23 | 10:00 bis 11:30 Uhr

Fachkräftemangel und Beschäftigung mit Auslandsbezug

09.03.23 | 10:00 bis 11:30 Uhr

Diversity & Inclusion

22.03.23 | 10:00 bis 11:30 Uhr

Abmahnung wirksam erteilen und ist sie immer erforderlich?

26.04.23 | 10:00 bis 11:30 Uhr

Auch geeignet für die Fortbildung nach § 15 FAO



www.arbeit-und-arbeitsrecht.de/veranstaltungen

AuA
Personal | Praxis | Recht

**Arbeit und
Arbeitsrecht**